



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Postzustellungsauftrag

Herrn

vorab per Mail an:

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 29.09.2021, hier eingegangen am 30.09.2021  
Meine Zwischennachrichten vom 21.10.2021 und 29.11.2021

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Bonn, 07.12.2021

Seite 1 von 5

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 29.09.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*„den Kaufvertrag zum Grundstück „Hof Schulte-Pelkum“, der im Zuge des Ausbaus der A52 bzw. B224 zustande kam und (laut Presseberichten) kürzlich unterschrieben worden ist.“*

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ein zu beteiligender Dritter hat sich innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht geäußert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat daraufhin eine rechtliche Würdigung vorgenommen.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus den Anlagen ersichtlichen Umfang durch Übersendung des Grundstückskaufvertrages „Hof Schulte-Pelkum“ stattgegeben. Im Rahmen der darin vorgenommenen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL+49 (0)228 99-300-5100  
FAX+49 (0)228 99-300-807-5100

ref-stb10@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 5

Schwärzungen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Diese Entscheidung ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 IFG auch dem Dritten gegenüber bekanntzugeben. Der Informationszugang erfolgt erst mit einem gesonderten Schreiben, nachdem diese Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 IFG). Der Betroffene hat die Möglichkeit binnen eines Monats Rechtsmittel einzulegen. Die Informationserteilung kann daher frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen.

### **Begründung:**

Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur liegt der von Ihnen begehrte und von der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) im Zuge des Neubaus des Autobahnkreuzes A 2 / A 52 in Gladbeck abgeschlossene Grundstückskaufvertrag vor.

Der vorgenannte Grundstückskaufvertrag wird nach Ablauf der o.a. Rechtsmittelfrist übersandt. Soweit er Versagungsgründe enthält, wurde er an den entsprechenden Stellen geschwärzt.

### **1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er den Grundstückskaufvertrag betrifft und dieser keine Versagungsgründe enthält.

In diesem Fall war Ihr Zugangsbegehren teilweise abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Satz 2 IFG entgegenstehen. Entsprechende Teilschwärzungen wurden vorgenommen.

#### **a) § 6 Satz 2 IFG**

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt es sich, wenn die Informationen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.





Seite 3 von 5

Darunter fallen zum Teil Regelungen in den §§ 1-4, 7 und 11b des o.a. Grundstückskaufvertrages.

Der Grundstückskaufvertrag, welchen die Autobahn GmbH geschlossen hat, betrifft konkrete Aspekte der Autobahn GmbH, so dass ein Unternehmensbezug gegeben ist.

Alle Vertragsinhalte sind nur den Vertragsparteien und damit einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig. Ferner unterliegen Vertragskonditionen in der Regel einer Verschwiegenheitspflicht, so dass den Vertragsparteien grundsätzlich eine Pflicht zur Geheimhaltung obliegt.

Die Regelungen in den §§ 1-4, 7 und 11b enthalten preisrelevante Angaben zu Grundstücksfläche, Kaufpreis, Rechts- und Steuerberatungskosten, Nutzungsentgelt und Baulasten. Es ist im IFG-Kontext anerkannt, dass der tatsächlich abgeschlossene Grundstückskaufvertrag im Hinblick auf seine preisrelevanten Teile für den Käufer ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt (vgl. Brink/Polenz/Blatt/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 6 Rn. 59 mit Hinweis auf OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 - OVG 12 B 19.12 zum BbgAIG). Zwar ist eine Weiterveräußerung wegen des Vertragszwecks „Gründerwerb zum Zwecke des Fernstraßenbaus“ naturgemäß nicht beabsichtigt, jedoch könnten künftige Verhandlungspartner der Autobahn GmbH aus den alleamt preisrelevanten Angaben Rückschlüsse auf das Verhandlungsverhalten der Autobahn GmbH bei zukünftigen Gründerwerbsverhandlungen ziehen. Da die Autobahn GmbH bei ihren Gründerwerbsverhandlungen durchaus auch im Wettbewerb zu anderen Interessenten stehen kann, kann die Preisgabe der vorgenannten Information mögliche Konkurrenten im Wettbewerb fördern, zumindest aber die Stellung der Autobahn GmbH im Wettbewerb nachteilig beeinflussen.

Demzufolge handelt es sich bei den Regelungen in den §§ 1-4, 7 und 11b des Grundstückskaufvertrages (teilweise) um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Entsprechende Teilschwärzungen wurden vorgenommen, um die Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der Autobahn GmbH zu schützen.

Die Autobahn GmbH hat ihre Einwilligung zur Gewährung des





Seite 4 von 5

vollständigen Informationszugangs nicht erteilt, so dass ein Informationszugang nur unter Berücksichtigung der o.a. Teilschwärzungen erfolgen kann. Im Übrigen ist der Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen.

Der Vertragspartner der Autobahn GmbH hat sich in der ihm von der Autobahn GmbH gesetzten Frist nicht geäußert. Dies steht einer Verweigerung der Einwilligung gleich, so dass eine Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs nicht vorliegt (vgl. Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 8 Rn. 48).

b) § 5 Absatz 1 IFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG ausgeschlossen, da im Rahmen des § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG das Geheimhaltungsinteresse des Dritten grundsätzlich überwiegt. Ein überwiegendes Interesse Ihrerseits an einem Informationszugang ist nicht ersichtlich. Eine Einwilligung der Dritten liegt nicht vor.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Seite 5 von 5

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Die Bekanntgabe gilt zu dem Zeitpunkt als wirksam erfolgt, ab dem der Bescheid und die damit zum Informationszugang vorgesehenen Informationen vollständig an Sie übermittelt worden sind.